

Ausfertigung

201 Cs-112 Js 246/22-153/23



Amtsgericht Duisburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen Manuela Ceresa [REDACTED]
geboren am 02. Februar [REDACTED] Selbständige
Immobilienmaklerin,
deutsche Staatsangehörige [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

wegen Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses

hat das Amtsgericht Duisburg
aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.04.2024,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Bohle
als Richterin

Staatsanwältin Dillgen
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Duisburg

Rechtsanwalt Lober aus Köln
als Verteidiger der Angeklagten Manuela Ceresa

Justizbeschäftigte Flüchter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 25,- Euro verurteilt.

Sie trägt die Kosten des Verfahrens und die eigenen notwendigen Auslagen.

(§ 279 StGB).

Gründe

Die ■■■ Jahre alte, geschiedene Angeklagte hat zwei Kinder im Alter von ■■■ und ■■■ Jahren. Als selbständige Immobilienmaklerin erzielt sie ein monatliches Nettoeinkommen von ■■■ Euro.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bisher nicht in Erscheinung getreten.

Die Angeklagte begab sich am 14.03.2022 zu einem vereinbarten Vernehmungstermin in die Diensträume des Polizeipräsidiums Duisburg. Dort händigte sie dem Vernehmungsbeamten, Herrn KOK ■■■ ein am 9. November 2011 durch den Arzt ■■■ in Duisburg ausgestelltes ärztliches Attest aus, das sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreite. Zwar befand sich die Angeklagte zuvor f tatsächlich in ärztlicher Behandlung bei dem die Bescheinigung ausstellenden Arzt. Die medizinischen Voraussetzungen für eine Befreiung lagen jedoch zu keinem Zeitpunkt vor. Das ärztliche Attest widersprach den Regeln der ärztlichen Kunst. Es handelte sich um ein sogenanntes Gefälligkeitsattest. Dies war der Angeklagten bekannt.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung der Angeklagten sowie den übrigen ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls erschöpften Beweismitteln.

Die Angeklagte hat sich zunächst nicht zur Sache eingelassen. In ihrem letzten Wort erklärte sie jedoch, dass das Gutachten unrichtig sei und der Gutachter schlampig gearbeitet habe. Der Gutachter hätte sie untersuchen müssen, was er nicht getan habe. Sie hätte die Maske für 6 Monate getragen. Dann sei es ihr richtig schlecht gegangen. Deshalb sei sie beim Arzt gewesen. Sie sei wegen Kopfschmerzen,

Schwindel und Erbrechen untersucht worden. Einige Tage später habe sie die Bescheinigung erhalten.

Der Zeuge ██████, Polizeibeamter in Duisburg, hat ausgesagt, dass die Angeklagte von seinem Kollegen, Herrn ██████, am Eingang des Polizeipräsidioms abgeholt worden sei. Sie habe ein Attest vorgelegt, aus dem sich ergeben habe, dass für sie – und auch ihren Lebensgefährten – eine Maske aus medizinischer Sicht nicht zu empfehlen sei. Während der Vernehmung habe es dann keine Hinweise gegeben, dass das Tragen der Maske unmöglich gewesen wäre. Er habe keine Kurzatmigkeit feststellen können.

Der Sachverständige ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass das von der Angeklagten vorgelegte Attest nach den Regeln der ärztlichen Kunst nicht vertretbar ist. In der gesamten Behandlungsdokumentation des Arztes ██████ ergäben sich keine Befunde, die auf eine Gefährdung durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes schließen ließen. Auch eine psychische oder kognitive Unfähigkeit zum Tragen einer Schutzmaske sei ebenfalls nicht erkennbar. Vielmehr finde sich in der Dokumentation des Arztes ██████ die Darstellung einer altersentsprechend gesunden Patientin. Gelegentliche Atemwegsinfekte, ein einmaliges Nasenbluten und ein einmaliges Erbrechen seien nicht außergewöhnlich.

Aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen ██████ ist das Gericht davon überzeugt, dass die Angeklagte das durch den Arzt ██████ ausgestellte Attest aus, das sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreite, vor ihrer Vernehmung im Polizeipräsidium vorgelegt hat. Hinsichtlich der Vorlage des Attestes durch die Angeklagte ergeben sich keine Widersprüchlichkeiten in der Aussage des Zeugen. Er konnte sich zudem an weitere Einzelheiten erinnern, nämlich, dass auch ein Attest für den Lebensgefährten vorgelegt wurde und dass aus seiner Sicht keine Hinweise darauf zu erkennen waren, dass das Tragen einer Maske unmöglich gewesen sei. Hinweise darauf, dass der Zeuge nicht glaubwürdig ist, ergaben sich nicht.

Das Gericht folgt zudem den überzeugenden Angaben des Sachverständigen hinsichtlich der Feststellung, dass dieses Attest nach den Regeln der ärztlichen Kunst nicht vertretbar ist.

Der Antrag der Angeklagten, den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, war zurückzuweisen. Soweit in dem Befangenheitsantrag ausgeführt wird, dass der Sachverständige sich nicht mit dem Tatvorwurf, sondern mit einer Urkundenfälschung, die nicht verfahrensgegenständlich ist, auseinandergesetzt habe, führt dies nicht zur Annahme einer Befangenheit des

Sachverständigen. Auf Nachfrage erklärte der Sachverständige, dass er diese Wortwahl dem Aktendeckel entnommen habe. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorbringen der Angeklagten, dass der Begriff „Patientenakte“ in dem schriftlich erstellten Gutachten in Anführungsstriche gesetzt ist, der ebenfalls verwendete Begriff „Patientendokumentation“ jedoch anführungszeichenlos verwendet wird. Auch aus dieser Unterscheidung ergibt sich kein Hinweis auf eine Befangenheit des Sachverständigen. Er hat auf Nachfrage diese Unterscheidung damit erklärt, dass der Begriff „Patientenakte“ in dem Sonderheft der Akte mit Anführungszeichen verwendet werde; dies habe er in dem Gutachten so übernommen. Dass er den Zeitraum vom 27.02.2018 bis zu 07.06.2021 und nicht auch den vorhergehenden Zeitraum in seinem Gutachten berücksichtigt hat, erklärte der Sachverständige mit dem ihm insoweit klar erteilten Auftrag.

Der Sachverständige ist als Arzt für Allgemeinmedizin für die Begutachtung der Frage, ob die Entscheidung des Arztes [REDACTED], eine Befreiung von der Maskenpflicht anzuordnen, anhand der Behandlungsdokumentation nach den Regeln der ärztlichen Kunst vertretbar war, besonders qualifiziert. Ausgehend von der auch zur Tatzeit geltenden Fassung der CoronaschutzVO vom 30.10.2020, wonach gem. § 3 Abs. 4 von der Maskenpflicht ausgenommen solche Personen sind, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, hat der Sachverständige festgestellt, dass es zu keiner Zeit einen Katalog gegeben habe, zu dem Befreiungen auszusprechen waren. Dies sei vielmehr im ärztlichen Ermessen des einzelnen Arztes verblieben. Es sei jedoch deutlich gewesen, dass es eine deutliche und gut dokumentierte Gefährdung durch eine Schutzmaske für eine Befreiung geben musste. Eine solche Gefährdung durch eine Schutzmaske ergebe sich aus der Patientenakte aber nicht. Im Zeitraum vom 27.02.2018 bis zum 07.06.2021 seien Infekte der oberen Luftwege dokumentiert worden, einmal mit Nasenbluten. Im April 2019 sei es zu Beschwerden im Brustkorb mit Luftnot gekommen. Eine Lungenfunktionsprüfung sowie ein Röntgenbild der Brustorgane zu diesem Datum hätten aber keine pathologischen Befunde ergeben. Auch im Rahmen eines Checkups im Juli 2020 sei eine normale Lungenfunktionsprüfung erhoben worden. Schließlich finde sich in der Dokumentation vom 05.11.2020 eine Notiz „Vomitus (Erbrechen) und Kollapsneigung bei längerem Tragen der Maske“ vier Tage später sei das Attest erteilt worden. Zu dieser Angabe gebe es jedoch keine detaillierte Anamnese, keine Befunde oder Therapien. Befunde, die plausibel die ärztliche Entscheidung rechtfertigen, lägen nicht vor. Aufgrund dieser Feststellungen kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass das Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst nicht vertretbar war. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Der Sachverständige ist insbesondere auch von zutreffenden Tatsachen ausgegangen und hat die daraus folgenden Ergebnisse logisch und widerspruchsfrei dargestellt. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit, dass es durchaus einen (nachvollziehbaren) Grund für

die Befreiung von der Maskenpflicht gab, dieser aber nicht von dem Arzt [REDACTED] dokumentiert wurde. Dies konnte der Sachverständige auf Nachfrage des Verteidigers nicht ausschließen. Solche Umstände hat die Angeklagte aber in ihrem letzten Wort, in dem sie sich auch ausdrücklich über ihr Befinden im Tatzeitraum äußerte, nicht dargelegt. Es ist lebensfremd, davon auszugehen, dass es einen solchen Grund gegeben hat, die Angeklagte diesen aber bewusst verschweigt.

Die Angeklagte handelte vorsätzlich. Ihr war bekannt, dass sie dem Polizeibeamten am 14.03.2022 ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausgehändigt hatte. Ihr gesundheitlicher Zustand, der hinsichtlich der Atemwege keine pathologischen Befunde ergeben hatte sowie ein einmaliges Erbrechen und Kollapsneigung beinhaltet, sind auch nach laienhaftem Verständnis keine Umstände, die gravierende Gefahren durch das Tragen einer Alltagsmaske hervorrufen können.

Der Hilfsbeweis Antrag zur Vernehmung des Herrn [REDACTED] war abzulehnen. Es wurde keine Anknüpfungstatsache genannt, zu der er hätte vernommen werden sollen. Insbesondere hat die Angeklagte keine Beschwerden erwähnt, aufgrund derer sie im Tatzeitraum eine Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht hätte tragen können.

Die Angeklagte ist aufgrund der Feststellungen wegen Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses zu bestrafen. Bei der Strafzumessung war zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Zu Lasten der Angeklagten war demgegenüber zu berücksichtigen, dass sie durch ihre Tat andere Menschen der Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Ansteckung mit dem Coronavirus ausgesetzt hat. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien die Verhängung einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe war aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten auf 25,- Euro festzusetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Bohle

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Böttcher, Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

